

G e s e t z

über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13/6.62.

Einziges Paragraph

Archiv

- (1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinckstraße - Spaldingstraße - Repsoldstraße - Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Auf Grund des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 12. April 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 230-b) ist der Durchführungsplan D 83 G entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 23. Mai 1961 (Amtlicher Anzeiger Seite 505) öffentlich ausgelegen.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Der Durchführungsplan-Entwurf D 83 G war somit als Bebauungsplan-Entwurf nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Klostertor 1".

II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht für das Plangebiet Arbeitsstätten vor.

III

Der Plan umfaßt eine Teilfläche des Durchführungsplans D 83/51 vom 16. Juni 1953 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110). Er weist dieses und das östlich anschließende Gelände bisher als Geschäftsgebiet mit fünfgeschossiger Bauweise aus.

Das Plangebiet ist rund 2 200 qm groß. Die Bebauung ist durch Kriegseinwirkung zum Teil zerstört worden. Nach dem Plan werden die Grundstücke vollständig für

Verkehrszwecke in Anspruch genommen. Dies ist notwendig, um den Bau einer Unter- bzw. Überführung für den Linksabbiegeverkehr aus Richtung Innenstadt in die Nordkanalstraße zu ermöglichen. Die Nordkanal- und die Spaldingstraße bilden nach ihrem Ausbau mit Richtungsfahrbahnen Teile des überörtlichen Straßenzuges, der über Ost-West-Straße - Deichtorplatz - Eiffestraße - Steubenstraße u.a. dem Direktverkehr von und nach Bergedorf und Billstedt dienen wird. Die Nordkanal- und die Spaldingstraße liegen zwischen den Verkehrsknotenpunkten Deichtorplatz und Berliner Tor; auf ihnen wird ein bedeutender Verkehr abzuwickeln sein.

IV.

Die voraussichtlichen Kosten für den Grunderwerb der für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen werden etwa 1 300 000 DM betragen. Die Grundstücke können nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.